

Vorwort zur fünften Auflage

Seit der 4. Auflage im Jahr 2000 ist das Bundeszentralregistergesetz durch 25 Gesetze einer Vielzahl von Änderungen unterworfen worden. Die wichtigsten waren das 4. BZRÄndG, durch das die Schuldunfähigkeitsvermerke einer angemesseneren Behandlung, insbes. verschärften Eintragungsvoraussetzungen (§ 11) sowie einem befristeten Verbleib im Register (§ 24 Abs. 3) zugeführt und Rechtsgrundlagen für das Automatisierte Mitteilungs- und Auskunftsverfahren (§ 21a), den Strafnachrichtenaustausch mit dem Ausland (§ 57) und die wissenschaftliche Forschung (§ 42a) geschaffen wurden. Der Vorgabe folgend, den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, wurde durch das 5. BZRÄndG die neue Auskunftsart des erweiterten Führungszeugnisses geschaffen (§§ 30a, 32 Abs. 5) und gleichzeitig der Handlungsspielraum der Registerbehörde zur Gewährung von Registervergünstigungen im Rahmen des § 39 erweitert. Wenig später wurden in Umsetzung Europäischer Vorgaben das Europäische Führungszeugnis eingeführt (§ 30b) und für den Austausch von Registerinformationen sowie den Strafnachrichtenaustausch mit EU-Mitgliedstaaten Spezialregelungen in das Gesetz eingestellt (§§ 54 Abs. 3, 56b, 57a). Die 5. Auflage legt den Gesetzesstand vom 1. September 2014 zugrunde, dem Tag, an dem das Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes und anderer registerrechtlicher Vorschriften zum Zweck der Zulassung der elektronischen Antragstellung bei Erteilung einer Registerauskunft vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten ist. Schon der Titel dieses Änderungsgesetzes macht allerdings die Problematik des BZRG deutlich: es ist, vom guten Willen getragen, seinen Zielen, dem Schutz der Allgemeinheit ebenso wie dem individuellen Anspruch auf Resozialisierung in möglichst umfassender Weise gleichermaßen gerecht zu werden, immer ausdifferenzierter und damit unübersichtlich und schwer verständlich geworden. Schon jetzt sind weitere Gesetzgebungsvorhaben in Vorbereitung, die das Gesetz erneut ändern werden.

Rechtsprechung und Literatur wurden bis einschließlich Juli 2014 gesichtet und eingearbeitet. Für kritische Anmerkungen, aber auch Anregungen sowie Hinweise auf wichtige Entscheidungen oder weiterführende Aufsätze, die ich in der vorliegenden Kommentierung nicht berücksichtigt habe, bin ich dankbar.

Berlin, den 19. August 2014

Gudrun Tolzmann